

Urteil

VG Stuttgart, § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG, § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO
Flüchtlingseigenschaft wegen drohender Zwangsehe im Iran

1. Bei den mit einer Zwangsverheiratung einhergehenden Rechtsverletzungen, die auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2004/83/EG.

2. Der iranische Staat ist weder in der Lage noch willens, Schutz vor Verfolgung durch Familienangehörige in Fällen von Zwangsverheiratung zu bieten.

Urteil des VG Stuttgart vom 14. März 2011 – 11 K 553/10

Aus den Gründen:

Die am ... 1979 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste am 12.08.2007 mit einem Schengenvisum in das Bundesgebiet ein. Mit Schriftsatz vom 24.10.2007 beantragte die Klägerin bei der Ausländerbehörde der Stadt Esslingen die Verlängerung des Besuchervisums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung wurde vorgetragen, im Iran habe sie nach dem Abitur Zahnmedizin studiert und dieses Studium mit Erfolg abgeschlossen. Im Iran sollte sie mit einem ihr unbekannten älteren Mann zwangsverheiratet werden. Deshalb wolle sie ihr Studium in Deutschland fortsetzen.[...] Die Klägerin hätte gezwungen werden sollen, einen um 25 Jahre älteren Mann zu heiraten. Diskussionen hierüber seien durch Züchtigung und Schläge unterbunden worden. Der Klägerin sei letztlich nur die Ausreise geblieben, die sie heimlich mit Hilfe ihrer Mutter vorbereitet habe. Das Verschwinden der Klägerin habe nunmehr dazu geführt, dass ihr Vater geschworen habe, die Klägerin umzubringen. Ihr Bruder ... habe in einem Brief mitgeteilt, dass ihr Vater beabsichtige, die Klägerin umzubringen.

In das Bundesgebiet sei sie keineswegs wegen besserer Arbeitsbedingungen eingereist. Im Iran habe sie eine sehr gut bezahlte Anstellung und beste Fortbildungsmöglichkeiten gehabt. Ihr Verdienst im Iran sei für iranische Verhältnisse ausgesprochen gut gewesen. Den Iran habe sie allein deshalb verlassen, weil sie von ihrem Vater zwangsverheiratet werden sollte. Mit Schriftsatz vom 08.06.2009 beantragte die Klägerin die Gewährung von Asyl und brachte zur Begründung vor, trotz erheblicher Widerstände ihres fundamentalistisch gesinnten Vaters habe sie im Iran Medizin studieren und eine Ausbildung zur Zahnärztin abschließen können.[...] Ihre Mutter habe sie im Iran nicht mehr schützen können. Mit Hilfe ihrer

Mutter habe sie heimlich die Flucht nach Deutschland vorbereitet. [...]

Nach dem Studium habe sie im Studienzentrum an der Universität Esfahan gearbeitet. Über einen dort beschäftigten Freund ihres Vaters habe sie unter ständiger Kontrolle gestanden. In dem Studienzentrum habe sie den Sohn A. eines ebenfalls dort beschäftigten Professors kennengelernt. Schon kurze Zeit darauf habe er um ihre Hand angehalten. Dies sei im Jahre 2005 gewesen. Ihr Vater habe sich jedoch einer Heirat verweigert. Mehr als ein Jahr lang habe sie versucht, ihren Vater über ihre Mutter zu überzeugen. Schließlich habe ihr Vater Kontakt zum Vater von A. aufgenommen und ihm den Kontakt untersagt. [...] Im Oktober/November 2006, zwei Monate nach dem Abbruch der Beziehung zu A., sei ein Freund ihres Vaters zu ihnen nach Hause gekommen. Hierbei handele es sich um einen sehr guten Mann, dessen Ehefrau verstorben sei. Am Tag nach dem Besuch dieses Freundes habe ihr Vater ihr mitgeteilt, sie solle diesen Mann namens ... heiraten, der ca. 50 – 52 Jahre alt sei. Dies sei für sie ein großer Schock gewesen. Als ihre Mutter versucht habe, ihren Vater hiervon abzubringen, sei ihre Mutter von ihrem Vater geschlagen worden. Als auch sie selbst versucht habe, ihrem Vater zu widersprechen, sei sie ebenfalls geschlagen worden. [...]

Gegenstand des Klageverfahrens ist nur noch der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und – hilfsweise – auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG. Die Klägerin hat das Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt. Darin ist eine teilweise Klagerücknahme zu sehen mit der Folge, dass insoweit die Einstellung des Klageverfahrens auszusprechen ist.

Die im Übrigen zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG. [...]

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind,

Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). [...]

Als Verfolgung i.S.d. Art. 1 A GFK gelten nach Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (a), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist (b).

Nach Art. 7 Abs. 1 RL 2004/83/EG kann Schutz geboten werden vom Staat (a) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (b). Gemäß Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG ist generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat. [...]

Hat ein Antragsteller indes bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten, für den streitet die widerlegbare tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urt. v. 02.03.2010 – Rs. C-175/08 u. a., Abdullahi, NVwZ 2010, 505). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 – a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Klägerin drohte im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran eine an das unverfügbare Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Klägerin hat glaubhaft vorgetragen, dass ihr bei einem Verbleib im Iran eine geschlechtsspezifische Verfolgung gedroht hat. [...]

Danach ist davon auszugehen, dass der Vater der Klägerin für diese einen deutlich älteren Partner als Ehemann ausgewählt hat. Die Klägerin wollte indes den Ausgewählten nicht heiraten, da sie ihn nicht geliebt hat, er sich im Alter ihres Vaters befand und dieser ihr eine weitere Berufstätigkeit nicht zugebilligt hat. Um den entgegenstehenden Willen der Klägerin zu brechen, übte ihr Vater auch Gewalt aus. Nachdem ihre Versuche, sich der Heirat zu entziehen, erfolglos blieben, willigte die Klägerin zum Schein in die Heirat ein, um das Misstrauen ihres Vaters und dessen Überwachungsmaßnahmen zu beenden. Sie kaufte demgemäß zusammen mit ihren Eltern ein Hochzeitskleid und beteiligte sich auch sonst an den Hochzeitsvorbereitungen. Gleichzeitig plante und organisierte sie ihre Flucht aus dem Iran.

Der Klägerin drohte somit im Iran eine Zwangsheirat, wenn sie dieses Land nicht vor dem bestimmten Hochzeitstermin verlassen hätte. Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn eine Frau gegen ihren erklärten Willen verheiratet und sie mit Druck oder Drohungen dazu gezwungen werden soll. Eine Zwangsverheiratung beeinträchtigt die betroffene Frau in ihrem Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die mit der Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage liefert die Frau dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt der Befriedigung oder zu Fortpflanzungszwecken den sexuellen Trieben des auserwählten Ehemannes aus. Damit handelt es sich bei den mit einer aufgenötigten Eheschließung einhergehenden Rechtsverletzungen, die insbesondere auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte i.S.d. Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2004/83/EG. Zudem verstößt eine Zwangsheirat gegen Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf.

Die der Klägerin vor der Ausreise aus dem Iran drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangsverheiratung gebietet – an (Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 2004/83/EG).

Die der Klägerin im Iran drohende Verfolgung ging aus von nichtstaatlichen Akteuren i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 – 1 C 15/05 – BVerwGE 126, 243) und damit auch der Vater der Klägerin.

Ein ausreichender Schutz der Klägerin vor der ihr drohenden Zwangsverheiratung im Iran ist nicht gewährleistet. Ein solcher effektiver Schutz läge vor, wenn der iranische Staat erwiesenermaßen in der Lage und willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Verfolgung generell zu verhindern, ob er also beispielsweise für wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung und Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen gesorgt hat und Zugang zu diesem Schutz besteht (Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG).

Der iranische Staat ist weder in der Lage noch willens, Schutz vor Verfolgung durch Familienangehörige in Fällen von Zwangsverheiratung zu bieten. Nach der Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.02.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Update vom 02.08.2006) werden Frauen im Iran in Bezug auf Familien-, Zivil- und Strafrecht nach wie vor als Menschen zweiter Klasse behandelt. Infolge der islamischen Kulturrevolution wurde eine Reihe von diskriminierenden Gesetzen in Bezug auf Frauen erlassen. Grundlage hierfür ist die Auffassung, dass eine Frau das Eigentum ihres Mannes ist und ohne männlichen Vormund nichts tun kann. Vor Gericht zählen die Zeugenaussagen zweier Frauen so viel wie die eines Mannes. Eine Frau ist bei der Berechnung des Blutgeldes nur halb so viel Wert wie ein Mann. Ein Ehemann hat das Recht zur Scheidung, ohne den Antrag begründen zu müssen, während Frauen nur eine begrenzte Anzahl von Gründen angeben können wie beispielsweise Drogensucht, Geisteskrankheit oder Impotenz des Ehemannes. Geht eine Frau wegen häuslicher Gewalt zur Polizei, wird sie regelmäßig zum Ehemann zurückgeschickt. Frauen können bei ehelicher oder häuslicher Gewalt nicht darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird. Auch Frauen, die wegen Zwangsverheiratung zur Polizei gehen, werden zu ihrem Vater zurückgeschickt. Wehren sich Frauen gegen eine Zwangsheirat, droht ihnen zudem die Gefahr, von Familienangehörigen aus Gründen der Ehre ermordet zu werden. [...]

Für die Klägerin besteht auch keine inländische Fluchtalternative i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz AufenthG. Die Möglichkeit eines regionalen Ausweichens innerhalb des Irans wird generell verneint (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.02.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Update vom 02.08.2006). Falls der Klägerin angenommen würde, sich abseits ihres familiären Umfeldes im Iran zu bewegen, liefe sie zudem Gefahr, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Reformen und Repression – vom 20.01.2004).